

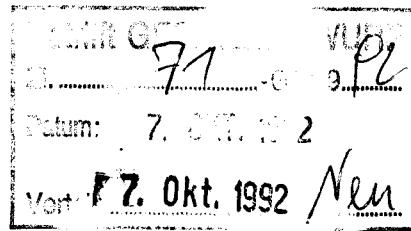


aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer  
für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates  
Dr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien



Prinz-Eugen-Straße 20-22  
A-1041 Wien, Postfach 534

■ (0222) 501 65

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

■ Durchwahl 2348

Datum

SP-ZB-6111

FAX

30.9.1992

Betreff:

Entwurf für ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird  
Stellungnahme

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:



Der Direktor:

iA

Beilagen



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer

für Arbeiter und Angestellte

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22  
A-1041 Wien, Postfach 534  
Tel. (0222) 501 65

Ihr Zeichen  
671.800/20-V/8

Unser Zeichen  
SP-Ki-6111

Durchwahl  
2384DW

Datum  
21.9.1992

**Betreff:**

Entwurf für ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Zu dem im Betreff genannten Entwurf führt die Bundesarbeitskammer folgendes aus:

**Vorblatt:**

Bei den Alternativen unter Punkt 2. wird festgestellt, daß bei Nichtdurchführung der vorliegenden Novelle im Rahmen des EWR eine Vielzahl von EG-Vorschriften als verfassungsändernd zu beschließen wären. In der weiteren Folge bleibt unklar, worin diese Verfassungsänderungen liegen würden. Sodann drängt sich die Frage auf, ob nicht eine Verfassungsänderung wie die vorliegende, welche selbst "eine Vielzahl von Verfassungsänderungen" vermeiden soll, derart einschneidend ist, daß

es sich um ein Gesamtänderung handeln würde. Hier bedarf es einer Klarstellung in den Erläuterungen.

Unter Punkt 3. wird festgestellt, daß ohne die vorliegende Novelle einzelne Bestimmungen des EWR-Abkommens zu einzelnen Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in ein Verhältnis materieller Derogation treten würden. Auch hier ist unklar, warum dies der Fall sein würde. Eine entsprechende Äußerung in den Erläuterungen wäre wünschenswert.

### **Erläuterungen - Allgemeiner Teil**

Unter Punkt 3. wird festgestellt, daß die Bestimmungen der Novelle mit Ausnahme der Mitwirkungsregelungen so abgefaßt sind, daß sie auch im Falle einer direkten Geltung des EG-Rechts (EG-Mitgliedschaft) anwendbar sind. Nun ist es aber weitgehend unstreitig, daß die Mitgliedschaft in der EG und in ihrer Folge die volle Geltung des gesamten EG-Rechts eine Supranationalität begründen, die wegen ihres gesamtändern den Charakters einer Volksabstimmung bedarf. Die Einführung der Supranationalität bedarf aber anderer Verfassungsänderungen als die Sicherung der Funktionsfähigkeit des EWR-Abkommens, das ja gerade keine Supranationalität erfordert. Wie noch am Beispiel der Novelle zum Art 18 B-VG zu zeigen sein wird, sind die Erläuterungen insofern unklar und geeignet, Mißverständnisse hinsichtlich der Tragweite der verfassungsrechtlichen Eingriffe durch den EWR-Vertrag zu erzeugen.

#### **Zu Z 1 Art 18 Abs 1 Satz 1:**

Vorgeschlagen wird die Bindung der Verwaltung (auch) an unmittelbar anwendbare Rechtsakte der Europäischen Integration. Diese Formulierung

erweckt den Eindruck, daß schon unter der Geltung des EWR-Vertrages Supranationalität erzeugt wird. Vor dem Hintergrund der oben kritisierten Erläuterung - Allgemeiner Teil scheint es so zu sein, daß damit Rechtsakten Wirkung verliehen werden soll, die "unmittelbar", also ohne Beteiligung des nationalen Gesetzgebers, entstanden sind.

**Zu Z 1 Art 18 Abs 1 Satz 2:**

Gemäß den Erläuterungen ist das Verbot der inhaltlichen Präzisierung notwendig, weil der EWR-Vertrag die unmittelbare Wirkung von EG-(bzw EWR-)Verordnungen vorschreibt. Die Bundesarbeitskammer ist der Ansicht, daß diese Bestimmung der Novelle unnötig und mißverständlich ist.

EG-Verordnungen können selbst unter der direkten Geltung des EG-Rechts "präzisiert" werden, wenn man darunter etwa die Schaffung nationaler Durchführungsbestimmungen versteht. Das EG-Recht, und auf das nimmt Art 7 lit a) EWR-Vertrag Bezug, verlangt lediglich, daß die EG-Verordnungen nicht durch scheinbar nur "präzisierende" nationale Rechtsakte ersetzt werden. Die EG-Verordnungen können aber durchaus durch nationale Präzisierungsvorschriften formell ergänzt werden. Es ist lediglich sicherzustellen, daß die EG-Verordnungen als Rechtsquelle unangetastet bleiben und inhaltlich Vorrang genießen.

**Zu Z 2 Art 49 Abs 2 und 4:**

Die Bundesarbeitskammer weist darauf hin, daß die Verweisung auf Veröffentlichungen der EG (Amtsblätter) nur dann den Publikationserfordernissen der Verfassung entspricht, wenn ein entsprechender

Seite 4

öffentlicher Zugang zu diesen Publikationen in Österreich gewährleistet wird.

**Zu Z 4 Art 50 a) bis 50 c):**

Im Rahmen des vom EWR-Vertrag vorgegebenen Verfahrens der Rechtssetzung durch den Gemeinsamen Ausschuß ist das in der Novelle vorgeschlagene Verfahren zu begrüßen.

Eine verfassungsrechtlich bedenkliche Problematik ergibt sich aber im Rahmen der "vorläufigen Anwendung" iSd Art 103 Abs 2 EWR-Vertrag. Für den dort geregelten Fall könnte es in Österreich bei Untätigkeit des nationalen Gesetzgebers oder bei Ablehnung eines Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses durch reinen Zeitablauf zur Geltung von Rechtsakten kommen, an denen der nationale Gesetzgeber nicht beteiligt war.

Hinzu kommt, daß nach der vorgeschlagenen Fassung des Art 49 Abs 2 in diesen Fällen keine Kundmachung erfolgt. Eine Kundmachung könnte nur darin gesehen werden, daß der Gemeinsame Ausschuß den Beschuß im Amtsblatt der EG und in den Beilagen (Briefwechsel des Leiters der isländischen Mission und der Kommission der EG) veröffentlicht und der Rechtsakt dadurch gemäß dem vorgeschlagenen Art 49 Abs 4 im Inland bindende Kraft erlangt. Durch den EWR-Vertrag wird aber nicht gewährleistet, daß diese Veröffentlichung vor Ablauf der Frist, also zeitlich vor dem vorläufigen Inkrafttreten, erfolgt.

Der Präsident:

*Hans Vogler*



Der Direktor:

i. V.

*G. Kueh*